

Satzung

der Ortsgruppe Muggensturm der

Katholischen jungen Gemeinde

in der Erzdiözese Freiburg

Stand: 11.12.2023

Inhaltsverzeichnis

1 Satzung.....	3
Grundlagen und Ziele.....	3
I Allgemeine Bestimmungen.....	4
II Mitglieder.....	6
III KjG vor Ort	7
a. Ortsgruppe	7
b. Organe der Ortsgruppe	8
c. Die Mitgliederversammlung.....	8
d. Die Leitungsrunde	9
e. Die Ortsleitung	9
2 Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe.....	11
I Allgemeine Bestimmungen.....	11
II Beratungsordnung.....	12
3 Wahlordnung für die Ortsgruppe.....	15
I Allgemeine Bestimmungen.....	15
II Bestimmungen für einzelne Wahlen.....	18
a. Wahl der Ortsleitung	18
b. Delegationen, Sonstige Gremien	18

1 Satzung

Grundlagen und Ziele

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen. Mitglied der KjG kann jede*r werden der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht alleine stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagieren sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

I Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsregelung

- 1) Diese Satzung gilt für die Ortsgruppe des KjG-Diözesanverband Freiburg
- 2) Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 11.12.2023 der KjG Muggensturm und ihrer Genehmigung durch den Verwaltungsrat der Katholischen jungen Gemeinde im Diözesanverband Freiburg am 31.01.2024 in Kraft.
- 3) Die bisherige Satzung tritt außer Kraft.

Grundlagen der KjG-Arbeit

- 4) Die Ortsgruppe verpflichtet sich auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde.
- 5) Die Grundlagen der Jugendpastoral der Erzdiözese Freiburg und den Beschluss »Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit« der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland sehen sie als eine Grundlage ihrer Arbeit an.

Gemeinnützigkeit

- 6) Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- 7) Zweck der Ortsgruppe ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung kirchlicher Zwecke.
- 8) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Umsetzung der Grundlagen und Ziele der KjG. Dies beinhaltet Freizeitangebote, Bildungsangebote und religiöse Angebote.
- 9) Der KjG-Diözesanverband Freiburg und seine Untergliederungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 10) Die Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbandes und seiner Untergliederungen.
- 11) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Selbstverwaltungsrecht

- 12) Die Ortsgruppen sind eigenständige Untergliederungen des KjG Diözesanverbandes. Der Diözesanverband ist eine eigenständige Untergliederung des Bundesverbandes der KjG. Sie sind rechtlich und organisatorisch selbständig. Sie regeln ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich.
- 13) In diese Rechte darf nur aufgrund von Satzungsregelungen eingegriffen werden.

Rechtswidrige Beschlüsse

- 14) Beschlüsse, die gegen die Grundlagen und Ziele verstoßen, sind nichtig.
- 15) Die Diözesanleitung kann die Nichtigkeit der Beschlüsse von Organen der Ortsgruppen und Kooperationen nach Abs. 14) feststellen. Gegen die Entscheidung kann Einspruch beim Verwaltungsrat nach den Absätzen 16)-18) eingelegt werden.

Verbandsgerichtsbarkeit

- 16) Für die Entscheidung bei Konflikt- und Streitfällen ist bei Ortsgruppen die Leitungsrunde, wenn diese nicht eingerichtet ist, dann die Mitgliederversammlung, bei Kooperationen das Kooperationssteam, ist dieses nicht eingerichtet, die Kooperationsversammlung und beim Diözesanverband der Verwaltungsrat zuständig.
- 17) Für die Bestimmung des zuständigen Organs ist immer die höchste am Konflikt oder Streit beteiligte KjG-Ebene maßgebend.

- 18) Gegen Entscheidungen der Leitungsrunde bzw. der Mitgliederversammlung bei Konflikt- und Streitfällen kann Berufung beim Verwaltungsrat des KjG-Diözesanverbandes eingelegt werden, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Dieser lehnt die Annahme des Falles entweder ab oder entscheidet endgültig.

Fördervereine

- 19) Zur ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes können selbständige Fördervereine der KjG gegründet werden.
- 20) Für die Zusammenarbeit mit einem Förderverein gelten die von der Diözesankonferenz festgesetzten Rahmenbedingungen.

Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

- 21) Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz werden in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung anerkannt und angewandt.

II Mitglieder

Mitgliedsbedingungen, Arten der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Mitglied ist, wer in der Mitgliederdatenbank als Mitglied eingetragen ist und den Mitgliedsbeitrag im laufenden Abrechnungszeitraum beglichen hat.

Ort der Mitgliedschaft, Beziehung des Mitgliedes zu den anderen Ebenen

- 2) Ort der Mitgliedschaft in der KjG ist die Ortsgruppe.
- 3) Das Mitglied wird mit der Begründung der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe auch Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde.
- 4) Jedes Mitglied nimmt seine Mitgliedsrechte im Diözesanverband selbst wahr.

Begründung der Mitgliedschaft

- 5) Die*der Einzelne wird Mitglied der Ortsgruppe, indem sie*er das erklärt, die Ortsleitung diese Erklärung annimmt und das Mitglied in die Mitgliederdatenbank eingetragen wird.

Beendigung der Mitgliedschaft

- 6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 7) Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Ortsleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären oder erfolgt automatisch bei Nichtbegleichung des Mitgliedsbeitrages.
- 8) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung der*des Betroffenen. Diese entscheidet endgültig.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 9) Als Mitglied nimmt sie*er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil.
- 10) Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

III KjG vor Ort

a. Ortsgruppe

Ortsgruppe

- 1) Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) vor Ort bilden die Ortsgruppe.
- 2) Mehrere Ortsgruppen können sich zu einer neuen Ortsgruppe zusammenschließen. Dies geschieht durch Beschluss der Mitgliederversammlungen der beteiligten Ortsgruppen.
- 3) Die Ortsgruppe führt den Namen Katholische junge Gemeinde Muggensturm.
- 4) Die Ortsgruppe hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.
- 5) Sie ist ein freier Zusammenschluss von Gläubigen im Sinne von c. 215 CIC. Die Ortsgruppe versteht ihre Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche.
- 6) Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
- 7) Sie hat ihren Sitz in 76461 Muggensturm.

Diözesanverband und BDKJ

- 8) Die Ortsgruppe ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde.
- 9) Die Ortsgruppe kann mit anderen KjG Ortsgruppen zusammenarbeiten und Kooperationen bilden.
- 10) Die Vertretung im Bundesverband erfolgt über den Diözesanverband.
- 11) Die Ortsgruppe arbeitet mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden vor Ort zusammen und kann mit diesen den BDKJ bilden.

Aufgabenbestimmung, Selbstverwaltungshoheit

- 12) Die Ortsgruppe bestimmt selbständig und eigenverantwortlich nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

Mitgliedsbeiträge

- 13) Die Ortsgruppe erhebt von ihren Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag.
- 14) Die Höhe dieses Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 15) Die Ortsgruppe führt an den Diözesanverband einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.

Satzung

- 16) Die Abschnitte I. exklusiv (1) und (2) und Abschnitt II. der Diözesansatzung sind automatisch Teil dieser Ortssatzung.
- 17) Der Beschluss oder die Änderung der Ortssatzung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- 18) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat bzw. falls keine Stellen der Verwaltungsrät*innen besetzt sind durch die Diözesanleitung. Durch Beschluss der Diözesankonferenz kann die Aufgabe der Genehmigung von Ortssatzungen nach den Regelungen der Absätze V 69) ff. Diözesansatzung auch auf ein anderes Gremium übertragen werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Geschäftsordnung, Wahlordnung

- 19) Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung eine Geschäfts- und/oder Wahlordnung beschließen.

- 20) Der Beschluss oder die Änderung der Wahl- oder Geschäftsordnung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 21) Wird keine Geschäfts- und/oder Wahlordnung beschlossen, gilt die Mustergeschäfts- und die Musterwahlordnung für Ortsgruppen.
- 22) Die geltende Wahl- und Geschäftsordnung sind Teil der Ortssatzung.

Auflösung der Ortsgruppe

- 23) Einer Auflösung der Ortsgruppe müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen.
- 24) Zu dieser Versammlung muss 14 Tage vorher in Textform eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.
- 25) Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an den KjG-Diözesanverband. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen der Ortsgruppe zweckgebunden unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
- 26) Sollte sich innerhalb von drei Jahren eine neue steuerbegünstigte KjG Ortsgruppe konstituieren, ist ihr das Vermögen zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung im Sinne dieser Satzung auszuhändigen.
- 27) Besteht keine Ortsleitung, so kann die Diözesanleitung zur Auflösungsversammlung einladen.
- 28) Der Auflösungsprozess wird im Übrigen nach der „Anlage zur Auflösung einer Ortsgruppe“ durchgeführt.

b. Organe der Ortsgruppe

Organe der Ortsgruppe

- 29) Die Organe der Ortsgruppe sind die Mitgliederversammlung und die Ortsleitung.
- 30) Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine Leitungsrunde einsetzen.

c. Die Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 31) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Ortsgruppe.
- 32) Sie bestimmt die Aufgaben der Ortsgruppe und trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Grundlagen der Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Ortsgruppe.
- 33) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über
 - die Finanzen der Ortsgruppe
 - die Ortssatzung
 - die Aktionen und Veranstaltungen
 - die Auflösung der Ortsgruppe
 - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Ortsleitung
 - c) Entgegennahme des Kassenberichts
 - d) Entlastung der Ortsleitung
 - e) Wahl

- der Ortsleitung
 - der Kassenprüfer*innen
- f) Abwahl einzelner Mitglieder der Organe der Ortsgruppe

Mitglieder der Mitgliederversammlung

- 34) Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt:
- a) die Mitglieder der Ortsgruppe, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Abrechnungszeitraum gezahlt haben.
- 35) Zur Mitgliederversammlung gehören beratend:
- a) Die*der für Jugendarbeit verantwortliche pastorale Mitarbeiter*in der Pfarrei
 - b) ein Mitglied des jugendpastoralen Teams
 - c) ein Mitglied der Diözesanleitung oder ein*e Vertreter*in der Katholischen jungen Gemeinde einer höheren Ebene

Beschlussfähigkeit

- 36) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 37) Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist so lange gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- 38) Auf Antrag wird die Beschlussfähigkeit überprüft.

Einberufung und Verfahren der Mitgliederversammlung

- 39) Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt.
- 40) Eine Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- 41) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Weisungen, Aufträge, Übertragung von Aufgaben

- 42) Die Mitgliederversammlung kann den Organen der Ortsgruppe durch Beschluss Aufgaben übertragen.

d. Die Leitungsrunde

Aufgaben der Leitungsrunde

- 43) Die Leitungsrunde berät und bestimmt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der Ortsgruppe und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungsformen und Arbeitsformen aufeinander ab.
- 44) Sie berät und unterstützt die Ortsleitung und kontrolliert ihre Tätigkeit.
- 45) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie der Ortsleitung Weisungen und Aufträge erteilen.

e. Die Ortsleitung

Aufgaben der Ortsleitung

- 46) Die Ortsleitung leitet und vertritt die Ortsgruppe und führt die Geschäfte der Ortsgruppe im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Besondere Aufgaben der Ortsleitung

47) Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- b) Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
- c) Vertretung der Ortsgruppe in Verband, Kirche und Öffentlichkeit
- d) Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden
- e) Verantwortung für die Finanzen der Ortsgruppe
- f) Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband, insbesondere der Leiter*innen. Dies gilt besonders für Präventionsschulungen zum Thema "sexualisierte Gewalt".
- g) Sorge für die Eintragung der Mitglieder in die Mitgliederdatenbank
- h) Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Ortsebene sowie Meldung der Mitglieder an den Diözesanverband

Mitglieder der Ortsleitung

48) Die Ortsleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen. Zu ihr gehören:

- a) zwei Ortsleiterinnen
- b) zwei Ortsleiter
- c) eine Person die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfindet

49) Innerhalb der Ortsleitung sollte eine Person die Geistliche Leitung wahrnehmen.

50) Mindestens ein Mitglied der Ortsleitung muss voll geschäftsfähig sein.

51) Sind in der Ortsgruppe nur Mitglieder desselben Geschlechts, können alle Stellen der Ortsleitung mit Personen eines Geschlechts besetzt werden.

Vertretung, Beauftragung, Mitarbeiter*innen

52) Die Mitglieder der Ortsleitung vertreten die Ortsgruppe nach außen.

53) Sie sind allein vertretungsberechtigt.

54) Die Mitglieder der Ortsleitung können für einzelne Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.

55) Die Ortsleitung soll für die Kassenführung eine*n Kassierer*in berufen.

56) Die Ortsleitung kann weitere ehrenamtliche Mitarbeiter*innen berufen.

Wahl der Ortsleitung

57) Die Mitglieder der Ortsleitung werden von der Mitgliederversammlung für mindestens ein Jahr und maximal drei Jahre gewählt.

58) Die Mitglieder der Ortsleitung können ihren Rücktritt nur vor der Mitgliederversammlung erklären.

59) Näheres regelt die Wahlordnung.

2 Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe

I Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich, Inkrafttreten

- 1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Mitgliederversammlungen der KJG-Ortsgruppe im Diözesanverband Freiburg.
- 2) Sie ist Bestandteil der Satzung.

Ausnahmen von der Geschäftsordnung

- 3) Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden.

Termin

- 4) Der Termin der Mitgliederversammlung wird von der Leitungsrunde bestimmt.
- 5) Rechte aus der Satzung werden hierdurch nicht berührt.

Öffentlichkeit

- 6) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- 7) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- 8) In nichtöffentlichen Sitzungen sind nur die Mitglieder der Mitgliederversammlung anwesend.
- 9) Der Inhalt der nichtöffentlichen Sitzung ist vertraulich, soweit nichts anderes beschlossen wurde.

Gäste

- 10) Die Ortsleitung kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.
- 11) Diese haben Rederecht, soweit nichts anderes beschlossen wird.

Einladung

- 12) Zur Mitgliederversammlung wird drei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch die Ortsleitung eingeladen.
- 13) Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen.
- 14) Trifft sich die Mitgliederversammlung mindestens viermal im Jahr oder treten aktuelle Ereignisse ein, die ein kurzfristiges Zusammenkommen der Mitgliederversammlung ratsam erscheinen lassen, wird zur Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen
- 15) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung dürfen digital durchgeführt werden.

Vorläufige Tagesordnung

- 16) Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird von der Leitungsrunde beraten und beschlossen.

II Beratungsordnung

Vorsitz

- 1) Die Ortsleitung bestimmt, welches ihrer Mitglieder den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren.
- 2) Die Person, die den Vorsitz führt, kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie das Wort ergreifen will, muss sie den Vorsitz an eine andere Person übergeben.

Rechte der*des Vorsitzenden

- 3) Die Person, die den Vorsitz führt, erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen (Redeliste). Antragsteller*in und Berichterstatter*in können außerhalb der Reihenfolge das Wort erlangen.
- 4) Die Redezeit kann von der Person, die den Vorsitz führt, begrenzt werden.
- 5) Sie kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- 6) Gegen alle Maßnahmen der Person, die den Vorsitz führt, ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung sofort.

Beginn der Beratungen

- 7) Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.
- 8) Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

Beschlussfassung

- 9) Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

Befangenheit

- 10) Befangen ist die*derjenige, die*der von einer Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangt.
- 11) Personen, die befangen sind, dürfen an Entscheidungen nicht beratend und beschließend mitwirken.
- 12) Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung nur die Interessen einer Mitgliedergruppe, eines Organs oder einer Untergliederung berührt, sowie bei Wahlen.
- 13) Die Person, die den Vorsitz führt, stellt fest, ob eine Person befangen ist.

Wahlen

- 14) Den Ablauf der Wahlen regelt die Wahlordnung.

Abstimmungen

- 15) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben.
- 16) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 17) Enthaltungen werden nicht gezählt.
- 18) Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge oder Änderungsanträge vor, ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.
- 19) Unmittelbar nach der Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.
- 20) Über Sachbeschlüsse kann auf Antrag im weiteren Verlauf der Beratungen noch einmal abgestimmt werden. Der Antrag ist als Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.
- 21) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Person, die den Vorsitz führt, fest und verkündet es.

22) Vor Abstimmungen erfolgt eine Aussprache.

Sachanträge

23) Sachanträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung, der Ortsleitung und der Leitungsrunde gestellt werden.

24) Sachanträge sind bis vor Beginn der Konferenz einzureichen.

25) Alternativ- und Änderungsanträge können jederzeit gestellt werden.

26) Im Verlauf der Beratungen können Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Besondere Anträge

27) Anträge auf Satzungsänderung, Geschäftsordnungsänderung, Wahlordnungsänderung, Abwahl vor Ablauf der Wahlperiode und Auflösung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Konferenz und der Leitungsrunde gestellt werden.

28) Sie müssen mit Begründung spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

29) Sie sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung wenigstens zwei Wochen vor der Konferenz schriftlich mitzuteilen.

Geschäftsordnungsanträge

30) Geschäftsordnungsanträge können nur von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung gestellt werden.

31) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

32) Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich mit dem Gang der Verhandlungen.

33) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- b) Antrag auf Schluss der Redeliste
- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- d) Antrag auf Vertagung
- e) Antrag auf Nichtbefassung
- f) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (Pause)
- g) Antrag auf Überweisung an ein anderes Organ der Ortsgruppe
- h) Antrag auf Schließung der Mitgliederversammlung
- i) Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung
- j) Hinweis zur Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung

34) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.

Persönliche Erklärungen

35) Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach einer Abstimmung muss die Person, die den Vorsitz führt, auf Verlangen das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen.

36) Die persönliche Erklärung muss schriftlich vorgelegt oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Sie wird in das Protokoll der Mitgliederversammlung aufgenommen.

37) Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

Protokoll

38) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

- 39) Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- 40) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Mitgliederversammlung zugänglich gemacht.
- 41) Es gilt als genehmigt, wenn bis zur nächsten Mitgliederversammlung gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch erhoben wurde.
- 42) Die Leitungsrunde benachrichtigt die Mitglieder der Versammlung über Einsprüche gegen das Protokoll.

3 Wahlordnung für die Ortsgruppe

I Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich, Inkrafttreten

- 1) Diese Wahlordnung gilt für die KjG-Ortsgruppen im Diözesanverband Freiburg.
- 2) Sie ist Bestandteil der Satzung.

Wahlleitung

- 3) Die Ortsleitung oder zwei von ihr beauftragte Personen leiten die Wahlen.
- 4) Bei Mitgliedern der Wahlleitung, die selbst für ein Amt kandidieren, ruht für die Wahl dieses Amtes die Mitgliedschaft in der Wahlleitung.

Nachberufung von Mitgliedern

- 5) Bei Bedarf kann die Ortsleitung für einzelne Wahlen Mitglieder in die Wahlleitung nachberufen.

Aufgaben der Wahlleitung

- 6) Aufgabe der Wahlleitung ist die Leitung der Wahlen.

Leitung der Wahl

- 7) Die Wahl wird von der Wahlleitung geleitet.
- 8) Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Person, die für die Dauer der Wahl den Vorsitz führt.

Ablauf der Wahl

- 9) Die Wahl erfolgt in folgenden Schritten:
 - a. Bekanntgabe der Wahlregeln
 - b. Öffnung der Vorschlagsliste
 - c. Schließen der Vorschlagsliste
 - d. Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen
 - e. Kandidat*innenvorstellung
 - f. Kandidat*innenbefragung
 - g. Personaldebatte
 - h. Wahlhandlung
 - i. Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses
 - j. Ermittlung der Annahme der Wahl durch die Gewählten

Vorschlag zur Wahl

- 10) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- 11) Nach Öffnung der Vorschlagsliste können Wahlvorschläge abgegeben werden.

Erneute Öffnung der Vorschlagsliste

- 12) Wurden für die Besetzung aller zur Wahl stehenden Stellen nicht genug Kandidat*innen gefunden oder wurden bei einem Wahlgang nicht alle Stellen besetzt, kann auf Antrag die Vorschlagsliste erneut geöffnet werden.
- 13) Der Antrag hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.

Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen

- 14) Die Wahlleitung überprüft die Wählbarkeitsvoraussetzungen.

Kandidat*innenvorstellung

- 15) In der Kandidat*innenvorstellung hat die*der Kandidat*in das Recht, ihre*seine Person vorzustellen und ihre Absichten darzulegen.
- 16) Die Kandidat*innenvorstellung findet grundsätzlich unter Ausschluss der anderen Kandidat*innen statt. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

Kandidat*innenbefragung

- 17) In der Kandidat*innenbefragung haben die Mitglieder der Mitgliederversammlung das Recht, Fragen an die*den Kandidat*in zu stellen.
- 18) Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die Person, die den Vorsitz führt.
- 19) Die Kandidat*innenbefragung findet grundsätzlich unter Ausschluss der anderen Kandidat*innen statt. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn niemand widerspricht.
- 20) Eine zeitliche Beschränkung der Kandidat*innenbefragung ist nicht zulässig.

Personaldebatte

- 21) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Mitgliederversammlung oder der Wahlleitung findet eine Personaldebatte statt.
- 22) An der Personaldebatte dürfen nur die Mitglieder der Wahlleitung und stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 23) Die Personaldebatte ist streng vertraulich und erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen.
- 24) Die Aussprache ist auf die Person der*des Kandidat*in beschränkt.
- 25) Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist nicht zulässig.

Wahlhandlung

- 26) Wahlen werden geheim durchgeführt. Geheim ist eine Wahl, wenn auf anonymen Stimmzetteln mit Einwurf in eine Wahlurne gewählt wird.
- 27) Auf Antrag findet die Wahl durch Handzeichen und/oder en bloc statt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

Auszählen der Stimmen

- 28) Das Auszählen der Stimmen durch die Wahlleitung ist öffentlich.
- 29) Die Wahlleitung kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung das Auszählen auf andere Personen delegieren. Diese Personen dürfen keine Kandidat*innen sein.
- 30) Bei der Auszählung muss mindestens ein Mitglied der Wahlleitung anwesend sein.

Feststellung des Wahlergebnisses

- 31) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen mit Ja auf sich vereinigt.
- 32) Sind mehr Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, ist die Person bzw. sind die Personen gewählt, auf die die meisten Ja-Stimme entfällt/entfallen. Bei Gleichstand entscheidet eine Stichwahl. Entscheidet diese nicht, entscheidet das Los.
- 33) Wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen mit Nein erhalten hat, kann in weiteren Wahlgängen nicht antreten.
- 34) Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- 35) Stimmzettel, bei denen der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist oder die Zusätze enthalten, sind ungültig. Über Zweifelsfälle entscheidet die Wahlleitung.
- 36) Die Wahlleitung ermittelt die Annahme der Wahl durch die Gewählten.

Weitere Wahlgänge

- 37) Erreichen für die Besetzung aller zu wählenden Stellen nicht genug Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit, wird für die noch nicht besetzten Stellen ein zweiter Wahlgang durchgeführt.
- 38) Erreichen in diesem Wahlgang ebenfalls nicht genug Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit, so findet ein dritter Wahlgang statt.
- 39) In einem dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat.

Wiederholung der Wahl

- 40) Eine Wahl kann auf Antrag wiederholt werden, wenn in einem Wahlgang so viele Kandidat*innen mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen mit Nein erhalten haben, dass auch in weiteren Wahlgängen nicht mehr alle Stellen besetzt werden könnten oder wenn ein*e gewählte*r Kandidat*in die Annahme der Wahl abgelehnt hat.
- 41) Der Antrag hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.
- 42) Wird eine Wiederholung der Wahl beschlossen, beginnt die Wahlhandlung wieder mit der Eröffnung der Vorschlagsliste und zwar so, als ob noch keine Wahlgänge stattgefunden hätten. Bereits gewählte Personen bleiben jedoch gewählt.

Anfechtung der Wahl

- 43) Das Wahlergebnis kann binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahl angefochten werden.
- 44) Bis zu diesem Termin verwahrt die Wahlleitung die Wahlunterlagen.
- 45) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet die Leitungsrunde.

Nicht-Wiederwahl

- 46) Im Falle einer Nicht-Wiederwahl kann die*der Betroffene auf eigenen Wunsch oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom Ende der Mitgliederversammlung, welche die*den Betroffene* nicht wieder gewählt hat, bis zum Ablauf der Amtszeit von den Dienstpflichten in der KJG entbunden werden.

Abwahl

- 47) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied eines Organs abwählen, indem sie ihm mit der Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder das Misstrauen ausspricht.
- 48) Die*der Abgewählte wird mit sofortiger Wirkung von den Dienstpflichten in der KJG entbunden.

Vorläufige Beurlaubung

- 49) Fallen nachträglich die Voraussetzungen der Wählbarkeit eines Mitglieds eines Organs der Ortsgruppe weg oder schädigt dieses das Ansehen der KJG erheblich, so kann die Leitungsrunde diese Person vorläufig beurlauben.
- 50) Auf Antrag der beurlaubten Person ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb von drei Monaten stattzufinden hat. Diese entscheidet endgültig.

II Bestimmungen für einzelne Wahlen

a. Wahl der Ortsleitung

Wählbarkeitsvoraussetzungen

- 1) Zum Mitglied der Leitung ist wählbar, wer
 - a) Mitglied der KjG ist
 - b) mindestens beschränkt geschäftsfähig ist, wenn mindestens ein Mitglied der Leitung voll geschäftsfähig ist
 - c) zur Wahl vorgeschlagen ist
- 2) Zur*zum Geistlichen Leiter*in in der Ortsleitung ist jede Person wählbar, welche zusätzlich die Voraussetzungen für eine kirchliche Beauftragung erfüllt

Beauftragung für Geistliche Leitung

- 3) Die für die Geistliche Leitung in der Ortsleitung von der Mitgliederversammlung gewählte Person wird dazu vom Bischof bzw. dem Bischofsvikar für Jugendfragen kirchlich beauftragt.

Ablauf der Wahl, Wahlhandlung

- 4) Entgegen I. 28) ist die Wahl zur Ortsleitung immer geheim.

Amtszeit

- 5) Die Amtszeit der Ortsleitung beginnt nach Beendigung der Mitgliederversammlung, auf der sie gewählt wurden. Sie endet am Ende einer Mitgliederversammlung.
- 6) Die Mitgliederversammlung kann eine maximal um ein halbes Jahr abweichende Amtszeit festlegen.

b. Delegationen, Sonstige Gremien

Wählbarkeitsvoraussetzungen

- 7) Zum Mitglied von Delegationen und sonstigen Gremien ist wählbar, wer
 - a) Mitglied der KjG ist
 - b) mindestens beschränkt geschäftsfähig ist
 - c) zur Wahl vorgeschlagen ist

Anlage zur Auflösung einer Ortsgruppe

1. Information über Auflösungsvorhaben

Die Ortsleitung informiert die Diözesanleitung des Diözesanverbandes der Katholischen jungen Gemeinde in der Erzdiözese Freiburg über das Vorhaben und nimmt falls nötig Beratung in Anspruch insofern die Auflösung nicht nach III Abs. 26) durch die Diözesanleitung initiiert werden soll.

2. Einladung zur Auflösungsversammlung

Um eine Auflösung in Gang zu setzen, bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Eine Auflösung kann nur initiativ d.h. durch die Ortsgruppe selbst erfolgen. Eine Auflösung durch Dritte ist nicht zulässig oder möglich. Die Mitgliederversammlung muss mit der Absicht der Auflösung form- und fristgerecht mindestens 14 Tage vorher in Textform einberufen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Hierzu ist ebenfalls die KJG Diözesanleitung sowie, falls vorhanden, der Vorstand des regionalen BDKJ einzuladen. Ist die Ortsleitung nicht besetzt, muss eine Einladung durch die KJG Diözesanleitung erfolgen.

3. Entscheidung über Auflösung und Bestimmung von Liquidatoren

Im Rahmen der Mitgliederversammlung wird über das Vorhaben der Auflösung beraten und abgestimmt. Dem Beschluss müssen mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben. Zusätzlich muss beschlossen werden, wer die Auflösung umsetzen wird (die sogenannten Liquidator*innen). Hierbei ist zu beachten, dass Geldwerte im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden müssen bzw. die Geldmittel genutzt werden müssen, um eventuelle Schulden zu tilgen. Als Liquidator*innen kann die Diözesanleitung zur Verfügung stehen.

4. Beginn des Auflösungs - und Liquidationsprozesses

Nach gefasstem Beschluss über die Auflösung, tritt der Verein in die Liquidation ein. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern inkl. des Protokolls zuzustellen.

Für den Prozess der Liquidation gelten folgende gesetzliche Regelungen:

- Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 41 BGB).
- Der von der Mitgliederversammlung einmal gefasste Auflösungsbeschluss kann wieder rückgängig gemacht werden, solange die Liquidation noch nicht beendet ist.

Für die beim Finanzamt registrierten Vereine gilt:

- Der Vorstand hat die Auflösung innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung auch dem zuständigen Finanzamt sowie der für die Erhebung der Realsteuern (z. B. Grundsteuer für Gebäude) der zuständigen Gemeinde mitzuteilen (§§ 137 Abs. 1, 34 Abs. 1, 20 Abs. 1 AO).

Für eingetragene Vereine gilt zusätzlich:

- Nach § 74 BGB muss der Vorstand nach § 26 BGB die Auflösung des Vereins dem Registergericht gegenüber anmelden und das Protokoll der Mitgliederversammlung, in der der Auflösungsbeschluss gefasst wurde, vorlegen.

5. Abwicklung von Mitgliedschaften und Finanzen

Während des Auflösungsprozesses müssen laufende Kosten gedeckt und ein abschließender Finanzbericht durch die Liquidator*innen erstellt werden. Dabei müssen auch laufende Verträge abgewickelt werden. Zusätzlich muss geklärt werden, ob eventuell noch bestehende Mitgliedschaften gekündigt bzw. in andere Gruppen überführt werden können.

6. Dokumentation und Weitergabe an die zuständige Ebene

Die Protokolle und der abschließende Finanzbericht werden an den KJG Diözesanverband Freiburg

übergeben. Zusätzlich enden die aktuellen Mitgliedschaften bzw. werden überführt. Die Vermögenswerte werden satzungsgemäß und im Sinne des Vereinszwecks zur treuhänderischen Verwaltung an den KjG Diözesanverband Freiburg übergeben.

7. Abschluss der Auflösung

Zum Abschluss muss, im Falle eines eingetragenen Vereins, das Registergericht nochmals informiert werden und die Ortsgruppe wird aus dem Vereinsregister gestrichen. Sind alle Aufgaben und Forderungen durch die Liquidator*innen erfüllt, gilt die Auflösung als vollzogen. Damit beenden die Liquidator*innen ihre Arbeit.

8. Beginn der treuhänderischen Verwaltung durch den KjG Diözesanverband Freiburg

Nach Abschluss der Auflösung beginnt eine Sperrfrist von drei Jahren. Während dieser Zeit werden die Vermögenswerte der Ortsgruppe vom KjG Diözesanverband Freiburg treuhänderisch verwaltet oder für eine eventuelle Neugründung zurückgehalten. Nach Ablauf dieser Frist wird das Vermögen der Ortsgruppe dem Solifonds zugeführt.